



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30306-367/12158/199/6-2024

Datum
02.09.2024

Dr. Hans Katschthaler Platz 1
5201 Seekirchen
Fax +43 5 7599-5719
bh-sl@salzburg.gv.at
Mag. Markus Ebner
Telefon +43 5 7599-5706

Betreff

Baustellen-Ausweichverkehr A10; Verordnung zu straßenpolizeilichen Maßnahmen zur Vermeidung eines Stauausweichverkehrs im Bezirk Salzburg-Umgebung

Verordnung

Gemäß § 44a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBI. Nr. 159 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Gemeindegebiet Anif

- (1) „**Einfahrt verboten**“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960,
- a) auf der B159 - Salzachtal Straße in Fahrtrichtung Hallein bei StrKM 0,0+4m,
 - b) auf der Ahornstraße bei der Kreuzung mit der B160 - Berchtesgadener Straße in Fahrtrichtung Niederalm
 - c) auf der Neu-Anifer Straße bei der Kreuzung mit der Kreuzung mit der B160 - Berchtesgadener Straße in Fahrtrichtung Niederalm
 - d) auf der Kirchenstraße bei der Kreuzung mit der B159 - Salzachtal Straße in Fahrtrichtung Grödig
 - e) auf der Schloss-Lasseregg-Straße bei der Kreuzung mit der B159 - Salzachtal Straße in Fahrtrichtung Grödig
- jeweils mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960
- „ausgenommen:
- Radfahrer
 - Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.
- (2) Die Verordnung zu Abs. 1 lit. a ist durch die Straßenmeisterei Tennengau im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Anif kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum

und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

- (3) Die Verordnung zu Abs. 1 lit. b bis e ist durch die Gemeinde Anif im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Anif kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

§ 2

Gemeindegebiet Elsbethen

- (1) „**Einfahrt verboten**“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der L105 - Halleiner Landesstraße in Fahrtrichtung Hallein bei StrKM 4,0-56m, mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.

- (2) Die Verordnung zu Abs. 1 ist durch die Straßenmeisterei Tennengau im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Glasenbach kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

§ 3

Gemeindegebiet Grödig

- (1) „**Einfahrt verboten**“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960

a) auf der Neue-Heimat-Straße, bei der Kreuzung mit der B160 - Berchtesgadener Straße in Fahrtrichtung Ortsgebiet Grödig jeweils mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

b) auf der Moosstraße nach der Kreuzung mit dem Jagerbauernweg in Fahrtrichtung Fürstenbrunn/Grödig

c) am Beginn der Zufahrt zur Firma Leube (Gutrathbergweg) bei ca. km., 1,8+20m der B 160 - Berchtesgadener Straße in Fahrtrichtung Hallein jeweils mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeinden Grödig und Salzburg“.

- (2) Die Verordnung zu Abs. 1 ist durch die Marktgemeinde Grödig im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Anif kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

- (3) **„Einfahrt verboten“** gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960,
 a) auf der L104 - Grödiger Landesstraße bei StrKM 8,0+28m in Fahrtrichtung Niederalm
 b) auf der L104 - Grödiger Landesstraße bei der Kreuzung mit der B 160 - Berchtesgadener Straße in Fahrtrichtung Ortsgebiet Grödig
 jeweils mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960
„ausgenommen:
 - Radfahrer
 - Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.
- (4) **„Einfahrt verboten“** gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960 auf der L237 - Glanegger Landesstraße bei der Kreuzung mit der Moosstraße in Fahrtrichtung Fürstenbrunn mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960
„ausgenommen:
 - Radfahrer
 - Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.
- (5) **„Einfahrt verboten“** gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960 auf der B 160 Berchtesgadener Straße unmittelbar am Grenzübergang Hangendenstein in Fahrtrichtung Salzburg mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960
„ausgenommen:
 - Radfahrer
 - Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.
- (6) Die Verordnung zu Abs. 3 bis 5 ist durch die Straßenmeisterei Tennengau im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Anif kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

§ 4

Gemeindegebiet Großmain

- (1) **„Einfahrt verboten“** gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960,
 auf der L237 - Glanegger Landesstraße bei der Kreuzung mit der L114 - Großmainer Landesstraße in Fahrtrichtung Fürstenbrunn mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960
 - „Zufahrt Latschenwirt frei (darunter)
ausgenommen:
 - Radfahrer
 - Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.
- (2) **„Einfahrt verboten“** gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der L 114 Großmainer Landesstraße in Großmain unmittelbar am Grenzübergang in Fahrtrichtung Salzburg mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960
„ausgenommen:
 - Radfahrer
 - Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.

- (3) Die Verordnung zu Abs. 1 und 2 ist durch die Straßenmeisterei Flachgau im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Wals kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

§ 5

Gemeindegebiet Wals-Siezenheim

- (1) **„Einfahrt verboten“** gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der Viehhauser Straße bei der Kreuzung mit dem Autobahnweg in Fahrtrichtung Ortsgebiet Viehhausen, sowie mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960
„ausgenommen:
 - Radfahrer
 - Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeinden Wals-Siezenheim und Salzburg“.
- (2) **„Einfahrt verboten“** gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO 1960,
 a) auf der Lagerhausstraße und
 b) der Edelweißstraße,
 jeweils bei der Kreuzung mit der B1 - Wiener Straße in Fahrtrichtung Ortszentrum Wals sowie jeweils mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960
„ausgenommen:
 - Radfahrer
 - Ziel- oder Quellverkehr in der Gemeinde Wals-Siezenheim“.
- (3) **„Einfahrt verboten“** gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der Schulstraße bei der Kreuzung mit der Kasernenstraße in Fahrtrichtung Walserfeld mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960
„ausgenommen:
 - Radfahrer
 - Ziel- oder Quellverkehr in der Gemeinde Wals-Siezenheim“.
- (4) **„Einfahrt verboten“** gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960 auf dem Grödigerweg bei der Kreuzung mit der B1 - Wiener Straße in Fahrtrichtung Viehhausen mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960
„ausgenommen:
 - Radfahrer -
 - Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.
- (5) **„Einfahrt verboten“** gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960 auf der Josef-Hauthaler-Straße bei der Kreuzung mit der Laschenskystraße in Fahrtrichtung Moosstraße mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960
„ausgenommen:
 - Radfahrer
 - Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.
- (6) Die Verordnung zu Abs. 1 bis 5 ist durch die Gemeinde Wals-Siezenheim im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Wals kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

(7) „**Einfahrt verboten**“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960 auf der B 1 Wiener Straße km. 312,074 in Fahrtrichtung Salzburg mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.

(8) Die Verordnung zu Abs. 7 ist durch die Straßenmeisterei Flachgau im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Wals kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

§ 6

Verwendung von Piktogrammen

Anstelle des Wortes „Radfahrer“ kann auf allen Zusatztafeln das entsprechende **Piktogramm für Radfahrer** angebracht werden.

§ 7

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt von **09.09.2024, 00:00 Uhr bis 29.09.2024, 24:00 Uhr**.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Markus Ebner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

An der Amtstafel angeschlagen

vom 03.09.24 bis 17.09.24

An der digitalen Amtstafel angeschlagen

vom 03.09.24 bis 29.09.24